

Wahlordnung für die Engere Fakultät (Fachbereichsrat) der Medizinischen Fakultät (Fachbereich) der Universität zu Köln (WMed)

Aufgrund des § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 477), geändert durch Art. 1 des Hochschulmedizingesetzes (HMG) vom 20.12.2007 (GV NRW S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV NRW S. 195) sowie § 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Grundordnung der Universität zu Köln vom 20.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 33/2007) hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zur Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 2 Ergänzende Vorschriften

Die Rahmenordnung der Universität zu Köln (Wahlordnung zu den Gremien und Organen – WGO) für diese Wahlordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend anzuwenden.

§ 3 Zusammensetzung des Engeren Fakultät

- (1) Mitglieder der Engeren Fakultät sind:
 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme
 2. die übrigen Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme,
 3. neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme
- (2) Die Mitglieder der Engeren Fakultät nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 werden von den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
Das beratende Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird vom nichtwissenschaftlichen Personalrat aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es kann auch Mitglied des Personalrats sein
- (3) Für die in das Dekanat gewählten Mitglieder der Engeren Fakultät rücken Mandatsträgerinnen und Stellvertreterinnen oder Mandatsträger und Stellvertreter in den betreffenden Wahlkreisen gemäß § 6 Abs. (2) und (3) entsprechend dem Ergebnis der letzten durchgeführten Wahl zur Engeren Fakultät nach.

§ 4 Wahlkreise

Bei der Wahl zur Engeren Fakultät bilden

- a) die Gruppe der Professorinnen und Professoren fünf Wahlkreise und zwar
 - Vorklinische Medizin
 - Operative Medizin
 - Konservative Medizin
 - Klinisch-theoretische Medizin und Zentrale Dienstleistungseinrichtungen
 - Zahnmedizin.

- b) die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden jeweils einen Wahlkreis.

In Zweifelsfragen der Zuordnung zu den Wahlkreisen entscheidet das Dekanat.

§ 5 Verteilung der Mandate

Die Mandate für die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

- a) Professorinnen und Professoren:
 - Vorklinische Medizin 2 Mandate
 - Operative Medizin 2 Mandate
 - Konservative Medizin 2 Mandate
 - Klinisch-theoretische Medizin und Zentrale
Dienstleistungseinrichtungen 2 Mandate
 - Zahnmedizin 1 Mandat
- b) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter 2 Mandate
- c) Studierende 3 Mandate.

§ 6 Wahlsystem

- (1) Jede Wählerin und jeder Wähler haben so viele Stimmen, wie in ihrem oder seinem Wahlkreis Mandate zu besetzen sind. Stimmhäufung ist nicht gestattet.

- (2) In allen Wahlkreisen werden die Mandate auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Mandate werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern oder wenn auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber keine Stimme entfällt, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet der Wahlvorstand durch Los, welcher Liste das Mandat zuzuteilen ist. Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wenn nur eine Liste zugelassen wird.

- (3) Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern werden - jeweils aus der Liste der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers - eine erste und zweite Stellvertreterin oder ein erster oder zweiter Stellvertreter nach der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl - ersatzweise nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste - persönlich zugeordnet.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät erlischt vorzeitig
 - a) durch Ausscheiden aus dem Hauptamt,
 - b) durch Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund,
 - c) durch Verlust oder Wechsel der Mitgliedschaft in einer Gruppe der Universität zu Köln.

Gemäß §6 Abs. (2) und (3) rückt das Mitglied desselben Wahlkreises nach, das bei der letzten durchgeführten Wahl die nächst hohe Stimmenzahl bzw. den nächsten Platz nach dem Gewählten auf der Liste innehatte, und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden neu zugeordnet. Ist die Kandidatinnen- und Kandidatenliste erschöpft, findet bei Bedarf eine Ergänzungswahl statt.

- (5) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds der Engeren Fakultät nimmt dessen Rechte seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter wahr.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge für die Engere Fakultät sollen dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mandate je Wahlkreis zu vergeben sind.
- (2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte ihrer oder seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Ein Wahlvorschlag kann nur von 2% der Wahlberechtigten, mindestens von 2, höchstens von 25 Wahlberechtigten jeder Gruppe im jeweiligen Wahlkreis aufgestellt werden.
- (3) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die zweite oder der zweite als ihre oder seine Stellvertreterin oder als ihr oder sein Stellvertreter. Für die Vertrauensperson und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ist der Familien- und der Vorname sowie der Name der Einrichtung oder bei den Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Anschrift, möglichst auch Telefonnummer und Emailadresse, anzugeben.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

§ 8 Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag. Sie erfolgt grundsätzlich getrennt nach Wahlkreisen durch den Wahlvorstand der Medizinischen Fakultät. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

- a) die in jedem Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- b) die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlages (Liste) entfallenden gültigen Stimmen,
- c) für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
- d) die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Wahlbeteiligung in den Wahlkreisen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften vom Wahlvorstand der Medizinischen Fakultät dem Wahlausschuss der Universität zu Köln zu übergeben.

§ 9 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

§ 10 Zusammentritt der Engeren Fakultät

Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan beruft die Engere Fakultät jeweils zur konstituierenden Sitzung ein. Sie oder er leitet die Sitzungen der Medizinischen Fakultät bis zur nächsten Wahl der Dekanin oder des Dekans.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 14. November 2002, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen 119/2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 02.07.2008.

Köln, den 15.07.2008

(Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter)
Dekan der Medizinischen Fakultät